

TOP**Kommunale Klima-Offensive mit KKP
und KIPKI**Verfasser:
Bearbeiter: Detlef Sadowski
Fachbereich 4.2Datum:
06.02.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-13

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	15.02.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an die Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1.

1.1. Ziel/ Maßnahme: _____

1.2. Begründung: _____

2.

2.1. Ziel/ Maßnahme: _____

2.2. Begründung: _____

3.

3.1. Ziel/ Maßnahme: _____

3.2. Begründung: _____

4.

4.1. Ziel/ Maßnahme: _____

4.2. Begründung: _____

5.

5.1. Ziel/ Maßnahme: _____

5.2. Begründung: _____

(Exkurs:

Hier bitte die unter Ziffer 4 benannten und ggf. nach Beratung geänderten Ziele und Maßnahmen nochmals einzeln auflisten - soweit notwendig und sinnvoll hier nur noch in verkürzter und ggf. stichwortartiger Form. Diese Auflistung sollte so ausgestaltet werden, dass sie 1zu1 in die Beitrittserklärung übernommen werden kann. (Diesen Absatz bitte nicht in den Beschluss aufnehmen.))

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Um die Kommunen bei der Umsetzung eigener Maßnahmen auf dem Weg zu mehr Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen, hat das Land Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden den „**Kommunalen Klimapakt**“ (KKP) und das „**Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation**“ (KIPKI) erarbeitet.

Das KIPKI wird durch ein Landesgesetz begründet, das im 2. Quartal 2023 in Kraft treten soll. Das Programm des KKP ist bereits beschlossen.

Informationen zum Kommunalen Klimapakt und dem Programm KIPKI sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die beiden Programme sind getrennt voneinander zu betrachten und bedingen sich gegenseitig nicht.

„Kommunalen Klimapakt“ (KKP):

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 2).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistun-

gen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

1.
 - 1.1. Ziel/ Maßnahme: _____
 - 1.2. Begründung: _____
2.
 - 2.1. Ziel/ Maßnahme: _____
 - 2.2. Begründung: _____
3.
 - 3.1. Ziel/ Maßnahme: _____
 - 3.2. Begründung: _____
4.
 - 4.1. Ziel/ Maßnahme: _____
 - 4.2. Begründung: _____
5.
 - 5.1. Ziel/ Maßnahme: _____
 - 5.2. Begründung: _____

Exkurs:

Hier individuell Ziele oder Maßnahmen benennen. Hierzu kann die hier unter Anlage 4 beigefügte Liste beispielhafter Ziele/Maßnahmen als Orientierungshilfe genutzt werden. Diese Ziele/Maßnahmen sind Gegenstand des Beschlusses und werden in das Formular für die Beitrittserklärung übernommen.

Diese Ziele/Maßnahmen sollen über das hinausgehen, was die jeweilige Ortsgemeinde bereits umgesetzt hat bzw. in Umsetzung ist. Dies schließt ausdrücklich nicht solche Maßnahmen aus, die bereits "in der Schublade liegen" oder für die es bereits Vorüberlegungen oder Vorplanungen gibt, die aber bisher nicht in die Um-

setzung gebracht wurden bzw. werden konnten (z.B. mangels Finanzmitteln).

Weiterhin ist zu empfehlen, für die Ratsmitglieder auch kurz und individuell zu begründen, warum man gerade diese Ziele verfolgt bzw. diese Maßnahmen in Angriff nehmen will.

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, werden die Energieagentur und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen.

Die Beitrittserklärung ist als Anlage 5 beigelegt. Diese wird von der Verbandsgemeinde Vordereifel ausgefüllt und ist für Sie zur Kenntnis angehängt.

Nachdem alle an der Teilnahme interessierten Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinderat einen positiven Beschluss gefasst haben, wird die Beitrittserklärung gebündelt an das Land gemeldet.

5. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Maßgebliche Finanzierungsquellen sind öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.
- b) Bei künftigen Landesfördermitteln wird ein Bonus für KKP-Kommunen angestrebt. Dieser ist jedoch noch nicht beschlossen und gilt bisher lediglich als Absichtserklärung.

- c) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das **Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)** den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Die KIPKI-Mittel stehen jeder Kommune zur Verfügung, auch wenn sie nicht am KKP teilnehmen.

„Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI):

Das Programm KIPKI umfasst insgesamt 250 Mio. Euro, wovon 60 Mio. Euro für einen Wettbewerb für innovative Leuchtturmprojekte (z.B. Vorhaben zur Nutzung von Wasserstoff-Technologie, kommunale Wärmenetze,...) bereitgestellt werden und 180 Mio. Euro zum Abruf für kommunale Maßnahmen zur Verfügung stehen sollen. Die restlichen Mittel beinhalten Verwaltungskosten sowie Beratungskosten, da den Kommunen im Zuge der Antragserstellung und Projektbegleitung Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Wesentliche Punkte des KIPKI:

- Die Kommunen können aus einem Positivkatalog (Anlage 1) mit näheren Erläuterungen in der sog. „Orientierungshilfe Maßnahmen“ (Anlage 4) Maßnahmen auswählen, die für ihre Gebietskörperschaft geeignet erscheinen.
- Die für die ausgewählte(n) Maßnahme(n) erforderlichen Mittel können ab dem 01. Juli 2023 bis zu einem für jede Kommune festgesetzten Höchstbetrag beim Land beantragt werden.
- Zur Ermittlung dieser Höchstbeträge wurde die Gesamtsumme von 180 Mio. Euro durch die Anzahl der Einwohner/innen von Rheinland-Pfalz geteilt, was einem Betrag von rd. 44 €/ Person entspricht. Von diesem Betrag erhält der Landkreis 1/3 (ca. 14,61 €/ Einwohner) und die kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden 2/3 (ca. 29,22 €/ Einwohner).
- Insgesamt kann somit ein maximales Fördervolumen von ca. 9,44 Mio. Euro in den Landkreis Mayen-Koblenz fließen. Die Verbandsgemeinde Vordereifel erhält hiervon 475.676,89 €.
- Der nachfolgenden Tabelle ist die angedachte Verteilung der Fördergelder innerhalb der Verbandsgemeinde zu entnehmen. Diese dient lediglich als Anhaltspunkt, da uns die genaue Aufteilung der Einwohnerzahl nicht vorliegt und noch mit dem Fördermittelgeber abgestimmt werden muss:

Ortsgemeinden	Hauptwohnung 30.06.2022	Anteil 16.495
Acht	84	2.422,36 €
Anschau	274	7.901,51 €
Arft	240	6.921,03 €
Baar	745	21.484,04 €
Bermel	349	10.064,34 €
Boos	616	17.763,99 €
Ditscheid	262	7.555,46 €
Ettringen	2.798	80.687,72 €
Hausten	391	11.275,52 €
Herresbach	507	14.620,68 €
Hirten	256	7.382,44 €
Kehrig	1.224	35.297,27 €
Kirchwald	989	28.520,43 €
Kottenheim	2.625	75.698,81 €
Langenfeld	675	19.465,41 €
Langscheid	83	2.393,52 €
Lind	50	1.441,88 €
Luxem	332	9.574,10 €
Monreal	777	22.406,85 €
Münk	255	7.353,60 €
Nachtsheim	555	16.004,89 €
Reudelsterz	366	10.554,58 €
St. Johann	920	26.530,63 €
Siebenbach	201	5.796,37 €
Virneburg	360	10.381,55 €
Weiler	509	14.678,36 €
Welschenbach	52	1.499,56 €
Insgesamt VG:	16.495	475.676,89 €

- **Ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.**
- Der Mittelabruf und die Fertigstellung der genannten Maßnahmen müssen bis Ende Juli 2026 erfolgen.

Diese Mittel können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.

Vorgehen der Verwaltung zur Verwendung der Zuschüsse:

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 30.01.2023 wurden die Programme KKP und KIPKI durch Frau Michel, Energieagentur Rheinland-Pfalz vorgestellt.

Die KIPKI-Gelder sollen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des VG-Rates in der Sitzung am 30.03.2023, zu 100 % den Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Diese haben die Möglichkeit bis zum 30.06.2025 die Gelder zu investieren.

Bei Nichtinanspruchnahme der Gelder bzw. bei nicht geplanter Mittelausgabe durch die Ortsgemeinde bis zum 30.06.2025, gehen diese an die Verbandsgemeinde Vordereifel zurück und können von dieser verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2023		☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein ☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage_1_Positivliste_KIPKI
 Anlage_2_Gemeinsame_Erklaerung
 Anlage_3_Faktenpapier_Kommunale_Klimaoffensive
 Anlage_4_Orientierungshilfe_Massnahmen
 Anlage_5_Beitrittsformular_Klimapakt